



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD  
**Bundesamt für Migration BFM**

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA  
**Politische Direktion PD**  
Politische Abteilung IV, Menschliche Sicherheit



Copyright: Magnum Photos

# Migrationspartnerschaften



# Migrationspartnerschaften

## Ausgangslage

Angesichts der gestiegenen und komplexer gewordenen internationalen Migration war der traditionelle bilaterale Migrationsdialog der Schweiz an gewisse Grenzen gestossen. Auch intern betreffen Migrationsfragen immer mehr sowohl innenpolitische als auch aussenpolitische Aspekte. In diesem Zusammenhang beauftragte der Bundesrat 2003 eine Arbeitsgruppe, Mittel und Wege zu suchen, um die aussenpolitischen Instrumente für eine migrationspolitische Gesamtstrategie nutzbar zu machen. Ein Resultat dieser Arbeit war die Erkenntnis, dass Migrationsfragen partnerschaftlich anzugehen sind und dass es ein Forum für den Austausch und die Koordination aller beteiligten Akteure braucht. Daraufhin schuf die Schweiz ein innovatives und flexibles Instrument, die Migrationspartnerschaft.

## Zusammenhang zum internationalen Migrationsdialog

Die Entwicklung von Migrationspartnerschaften findet ganz im Sinne des internationalen Migrationsdialogs statt, der die Notwendigkeit unterstreicht, Migrationsfragen in Absprache und Zusammenarbeit mit allen betroffenen Akteuren zu lösen, und auch den Zusammenhang zwischen Migration und anderen Bereichen, insbesondere der Entwicklung, hervorhebt. Die Schweiz beteiligt sich aktiv am internationalen Migrationsdialog. Sie trug zu dessen Intensivierung bei, indem sie 2001 die Berner Initiative lancierte und die im Dezember 2003 formell geschaffene Weltkommission für Internationale Migration unter anderem mit einem finanziellen Beitrag unterstützte.



Copyright: Keystone

# Migrationspartnerschaften

## Gesetzesgrundlage

Das Konzept der Migrationspartnerschaften ist im neuen Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) verankert, das am 1. Januar 2008 in Kraft trat. Gemäss Artikel 100 AuG fördert der Bundesrat «bilaterale und multilaterale Migrationspartnerschaften mit anderen Staaten».

## Begriffsdefinition

Eine Migrationspartnerschaft ist ein Instrument zur Berücksichtigung und Durchsetzung der migrationspolitischen Interessen aller Partner. Sie ist langfristig ausgerichtet und sollte so lange bestehen, wie sie den beteiligten Staaten Vorteile bringt. Eine Migrationspartnerschaft besteht aus einem flexibel gestaltbaren Massnahmenpaket.

## Zielsetzung

Der Abschluss einer Migrationspartnerschaft soll es ermöglichen:

- eine kohärente Migrationspolitik der Schweiz sicherzustellen;
- die Interessen sämtlicher Partner zu berücksichtigen und damit eine Situation mit Gewinn für alle Seiten zu schaffen (Win-Win-Situation);
- die positiven Auswirkungen der Migration zu fördern und gleichzeitig konstruktive Lösungen für deren Herausforderungen bereitzustellen.

## Inhalt

Wesentliche Bestandteile einer Migrationspartnerschaft sind Projekte und Programme mit einem konkreten Bezug zu Einwanderungs- und Auswanderungsfragen. Eine Migrationspartnerschaft kann aber auch Bereiche umfassen, die nur einen indirekten Bezug zu Migrationsfragen haben. Der Inhalt einer Migrationspartnerschaft ist flexibel und ändert je nach Partnerschaft, da er die spezifischen Interessen der jeweiligen Akteure widerspiegelt. Die nachstehende Liste ist deshalb nicht abschliessend, sondern gibt lediglich einen Überblick über die möglichen Aktionsbereiche einer Migrationspartnerschaft.



## Mögliche Aktionsbereiche

- Migrationsdialog
- Rückübernahme
- Rückkehrhilfe
- Prävention irregulärer Migration
- Protection in the Region
- Legale Migration (bspw. Visapolitik sowie Aus- und Weiterbildung)
- Unterstützung bei der Stärkung des Migrationsmanagements
- Unterstützung im Kampf gegen Menschenhandel und -schmuggel
- Integrationsförderung

- Entwicklungszusammenarbeit
- Humanitäre Hilfe
- Zivile Friedensförderung
- Menschenrechtsförderung
- Remittances
- Entschuldungsmassnahmen
- Sozialversicherungsabkommen
- Internationale Zusammenarbeit in Strafsachen
- Gesundheit
- Polizeiliche Zusammenarbeit





Copyright: BFM

Copyright: BFM

### «Whole of government»-Ansatz

Die vielfältigen Komponenten einer Migrationspartnerschaft bedingen eine Koordination und eine Kooperation zwischen den betroffenen Departementen (whole-of-government approach). Die Schweiz verfügt über langjährige Erfahrungen im Bereich der interdepartementalen Zusammenarbeit, die vor einigen Jahren eingeleitet wurde, um die notwendige Verbindung zwischen innen- und aussenpolitischen Aspekten herzustellen und eine kohärente Migrationspolitik zu gewährleisten. Dabei wurde ein interdepartementaler Ausschuss unter dem Co-Vorsitz des Bundesamtes für Migration des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements und der Politischen Abteilung IV des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten geschaffen, in dem auch Vertreter anderer Departemente mitwirken. Der Ausschuss dient dem Austausch und bietet den erforderlichen Rahmen für die Entwicklung gemeinsamer Migrationsstrategien.

### Voraussetzungen für den Abschluss einer Migrationspartnerschaft

Eine Migrationspartnerschaft ist ein privilegiertes Instrument. Deshalb sollte eine Reihe von Voraussetzungen erfüllt sein, bevor eine solche Partnerschaft abgeschlossen werden kann:

- substantielle migrationspolitische Interessen der Schweiz;
- Bereitschaft aller Partner, die Zusammenarbeit im Migrationsbereich zu intensivieren;
- erhebliche Beziehungsdichte zwischen der Schweiz und dem Partnerland;
- gewisser Grad an Stabilität und guter Gouvernanz im Partnerland.

### Form der Vereinbarung

Die Form einer Vereinbarung über eine Migrationspartnerschaft wird fallweise festgelegt und hängt im Wesentlichen von den damit verfolgten Zielen, den Aktivitäten und den Interessen des Partnerlandes ab. Grundsätzlich sind zwei verschiedene Formen denkbar:

- völkerrechtlich verbindliches Abkommen (Staatsvertrag);
- völkerrechtlich nicht verbindliches Abkommen (Memorandum of Understanding, Letter of Intent).



Copyright: BFM



Copyright: BFM

## Impressum

### Herausgeber:

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD  
Bundesamt für Migration BFM  
Direktionsbereich Einreise, Aufenthalt und Rückkehr  
Quellenweg 6, 3003 Bern-Wabern  
[www.bfm.admin.ch](http://www.bfm.admin.ch)

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA  
Politische Direktion PD  
Politische Abteilung IV, Menschliche Sicherheit  
Bundesgasse 32, 3003 Bern  
[www.eda.admin.ch](http://www.eda.admin.ch)

### Mitbeteiligt:

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA  
Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit DEZA  
[www.deza.admin.ch](http://www.deza.admin.ch)

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA  
Politische Direktion PD  
[www.eda.admin.ch](http://www.eda.admin.ch)

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA  
Direktion für Völkerrecht DV  
[www.eda.admin.ch](http://www.eda.admin.ch)

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD  
Bundesamt für Justiz BJ  
[www.bj.admin.ch](http://www.bj.admin.ch)

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD  
Bundesamt für Polizei fedpol  
[www.fedpol.admin.ch](http://www.fedpol.admin.ch)

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement EVD  
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO  
[www.seco.admin.ch](http://www.seco.admin.ch)

### Redaktion und Konzept:

Information & Kommunikation, BFM

### Grafik:

[www.casalini.ch](http://www.casalini.ch)

© BFM/EJPD Oktober 2008

10.08 500 860205036